

Checkliste Werkstatt-/Servicefahrzeuge nach ADR und GGVSE

Stand: Februar 2008

1. Datum	2. Fahrzeugkennzeichen
3. Fahrer	4. Sonstige Hinweise

Hinweis : Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A : Mengengrenzungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Beträgt die Menge je Verpackung maximal 450 Liter? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
2	Liegt die Menge unterhalb der Mengengrenze gemäß 1.1.3.6 ADR (maximal 1.000 Punkte)? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
3	Beträgt die Menge an explosiven Stoffen der Unterklassen 1.1 bis 1.4 maximal 3 kg Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
4	Beträgt die Bruttomasse von Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1 bis 1.3 maximal 5 kg je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
5	Beträgt die Bruttomasse von Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 maximal 20 kg je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
6	Beträgt die Menge an selbstzersetzlichen festen und flüssigen Stoffen, desensibilisierten explosiven festen Stoffen und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandten Stoffen der Klasse 4.1 maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
7	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe I oder II maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
8	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I oder II maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
10	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 5.2 maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			

B : Verpackungsvorschriften und sonstige Bedingungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
11	Sind die Verpackungen von guter Qualität und ausreichend stabil? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.1</small>			
12	Sind die Verpackungen und Verschlüsse verträglich mit dem Gefahrgut (Werkstoffverträglichkeit)? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.2</small>			
13	Ist sichergestellt, dass beim Zusammenpacken verschiedener Güter in die gleiche Außenverpackung keine gefährlichen Reaktionen entstehen können, wenn diese freigesetzt werden? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.6</small>			
14	Ist sichergestellt, dass die Verschlüsse von Verpackungen für angefeuchtete oder verdünnte Stoffe so beschaffen sind, dass der prozentuale Anteil des flüssigen Stoffes (Wasser, Lösungs- oder Phlegmatisierungsmittel) während der Beförderung nicht unter die vorgeschriebenen Grenzwerte absinkt? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.7</small>			
15	Sind die Ventile von Gasflaschen ausreichend gegen Beschädigung gesichert, z.B. durch innen liegende Ventile, Schutzkappen, Schutzkragen, Schutzkisten oder Schutzrahmen? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.6.8</small>			
16	Sind die Behältnisse so verschlossen, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c) und 4.1.1.1</small>			
17	Wurde die Ladung ausreichend gesichert? <small>Quelle RSE: Punkt 1-1.1 Quelle ADR: entfällt</small>			

C : Transportbegrenzungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
18	Ist sichergestellt, dass keine interne oder externe Versorgung vorliegt? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
19	Ist sichergestellt, dass keine radioaktiven Stoffe befördert werden? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--------------------------------------------